

Mit dem Inkrafttreten des Steuervereinfachungsgesetzes wurden die Anforderungen an die elektronische Übermittlung von Rechnungen vereinfacht.

Folgende Kriterien müssen bei der Übermittlung einer solchen Rechnung zwingend eingehalten werden:

- Jede unserer Gesellschaften hat ihre eigene, fest zugeordnete E-Mail-Adresse für den Empfang von Rechnungen.

Die E-Mail-Adresse für **Stadtwerke Springe Netz** lautet: [invoice4119@bs-energy.de](mailto:invoice4119@bs-energy.de)

- Die Rechnung **muss** in Form einer **PDF-Datei** als Anhang der E-Mail gesendet werden.
- Jede PDF-Datei darf nur **eine** Rechnung enthalten.
- Für jede Rechnung muss eine **eigene E-Mail** gesendet werden.
- Rechnungen, die wir elektronisch erhalten, dürfen **nicht** zusätzlich per Post versendet werden.
- Es handelt sich um ein reines Rechnungspostfach. An diese Adresse dürfen **keinerlei** andere Dokumente (Bestellbestätigungen, Marketing-E-Mails, Mahnungen, etc.) gesendet werden. Sie werden nicht verarbeitet und unwiderruflich gelöscht.
- (Textliche) Inhalte der E-Mail können aufgrund der automatisierten Verarbeitung nicht gelesen werden.
- Sollen **Anlagen zur Rechnung** mitgesendet werden, so müssen diese in derselben E-Mail als separate PDF-Datei enthalten sein und sollten möglichst ein aussagekräftiges Schlagwort wie 'Anhang' oder 'Attachment' im Dateinamen führen.